

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den  
Antrag der KMB Sauer GmbH & Co. KG, Vorderer Weg 26, 96158 Frensdorf auf Ge-  
nehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung von Strom  
und Wärme durch den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf den Grundstücken Fl.-  
Nrn. 1264/1, 1264/2, 1264/3, 1265 der Gemarkung Frensdorf, Gemeinde Frensdorf;  
Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

Die KMB Sauer GmbH & Co. KG betreibt auf den Betriebsgrundstücken Fl.-Nrn. 1264/1, 1264/2, 1264/3, 1265 der Gemarkung Frensdorf, Gemeinde Frensdorf eine Biogasanlage. Die Anlage ist in ihrem Bestand genehmigt mit Bescheiden des Landratsamtes Bamberg vom 08.02.2012 (Az. 20111036) und 19.11.2018 (Az. 20180593).

Mit Vorlage von Antragsunterlagen beim Landratsamt Bamberg am 11.11.2019 beantragt die KMB Sauer GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage. Folgende Änderungen sind im Wesentlichen beantragt:

1. Installation und Betrieb von zwei neuen Biogasmotoren im bestehenden BHKW-Gebäude
2. Errichtung und Betrieb eines Feldrandcontainers zur Annahme von Fremdgülle
3. Erweiterung der Einsatzstoffe um Rindergülle aus anderen Betrieben
4. Errichtung und Betrieb eines Wärmepufferspeichers
5. Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage
6. Änderung und Erhöhung der Einsatzstoffe nach Art und Menge

Da gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Pflicht zur Feststellung besteht, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 10. Januar 2020  
Landratsamt Bamberg  
Fachbereich 42.1 Umweltschutz

gez.

Sassik